Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LVI. Bern, den 2. Sept. 1799. (12. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Billeter im Namen einer Commission schlägt in dem vom Senat verworfenen Beschluß über Verkauf der Nationalgüter folgenden neuen 13. § vor. „Bei jedem besondern Verkauf der Nationalgüter sollen wenigstens ein Viertheil des Kaufschillings baar, ein Viertheil desselben verbürgt, und mit Verfluß eines Jahres nach dem Verkauf bezahlt werden, dem Direktorium aber überlassen seyn, die Zahlungstermine für die übrigen Viertheile zu bestimmen, welche in jedem Falle bis zu ihrer gänzlichen Abzahlung auf den erkauften Gütern unterpfändlich versichert werden sollen."

Anderwerth kann diesem Vorschlag nicht beistimmen, weil er glaubt, wir können über die Zahlungstermine kein Gesez machen, weil dieses in den einen Fällen dem Staat, und in andern den Käufern nachtheilig und beschwerlich fallen könnte, ohne dadurch einen wahren Nutzen zu stiften; er fodert also Beibehaltung des 13. §, wie er im ersten Beschluß war, und will statt 3 Versteigerungstagen, nur 2 solche haben, um Unkosten zu vermeiden.

Billeter beharret auf dem Gutachten, um endlich vom Senat Genehmigung dieses Beschlusses zu erhalten.

Herzog v. Eff. stimmt Anderwerth bei; doch um dem Senat, der in einer üblen Verwerfungslaune gewesen zu seyn scheint, einigermaßen zu entsprechen, will er den Viertheil der Kaufsumme sogleich baar bezahlen, und für die übrigen drei Viertheile dem Direktorium die Bedinge zu bestimmen überlassen.

Anderwerth beharret auf seinem Antrag.

Koch ist zwar gerne gefällig gegen den Senat, allein Anderwerths Bemerkungen sind so richtig, daß er dessen Antrag ganz beistimmt: denn wenn wir festsetzen, wie viel wenigstens baar an solche Verkaufe bezahlt werden müsse, so werden wir nie mehr als dieses festgesezte Minimum erhalten können, und dagegen vielleicht oft Käufer entfernen, die die größte Sicherheit, aber doch nicht baares Geld auf der Stelle liefern können. Um dem Senat in kleinen Dingen zu entsprechen, will er einzig noch beifügen, daß ein Suppleant der Verwaltungskammer auch zum Verkauf zugezogen werde, weil der Senat hierauf einigen Werth sezt, und die Verminderung eines Versteigerungstag die Kosten dieser kleinen Lustreise aushalten wird.

Huber folgt, weil er gerne in solchen Sachen der Vollziehung etwas Freiheit zuläßt, um nach den Umständen handlen zu können, und die Ratifikation der Verkaufe durch die Gesezgebung allen Mißbräuchen vorbeugt.

Anderwerths und Kochs Anträge werden angenommen.

Auf Kochs Antrag wird die Besoldungscommission aufgefodert, über die Besoldung der Kanzlei des Senats ehestens ein Gutachten vorzulegen.

Carrard, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über Strafe gegen unrichtige Einziehung der Einregistrirungsgebühr, welches bis morgen auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Das Direktorium übersendet Ihnen hiebei die Prozedur samt den einschlägigen Schriften betreffe des Michel Gemsch von Schwyz, welcher vom obersten Gerichtshof unter andern

Strafen auch zu der einer zweijährigen Gefangenschaft in dem Zuchthause verurtheilt worden, weil er Antheil an der Insurrektion genommen, welche im Monat August und Sept. 1798 in Schwyz statt hatte.

Die Zeugnisse des Unterstatthalters und der Munizipalitat von Schwyz über seine Sitten, die Betrachtung der verschiedenen Uebel, worin seine Familie während dem Kriege nach und nach gestürzt worden, die dadurch aller Mittel beraubt ist, sich zu erhalten; die Erwägung, daß der Verurtheilte die Ausschweifungen einigermaßen hinderte, welchen sich die Insurgenten überlassen wollten; alle diese Beweggründe, BB. Gesezgeber, veranlaßen das Direktorium, Ihnen eine Nachlassung von einem Theile der Strafe des B. Gemsch, nemlich der Verhaftung in dem Zuchthause vorzuschlagen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
Mousson.

Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bothschaft einer Commission überwiesen, in die geordnet werden: Schlumpf, Vonderflüe und Rellstab.

Auf Underwerths Antrag sollen die Saalinspektoren innert 4 Tagen Rechnung ablegen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 18. Oktober.

Präsident: Frossard.

Durchs Skrutinium werden als Suppleanten in die Revisionscommission der Constitution ernannt: Lüthard, Cart und Barras.

Hoch verlangt für 10 Tage Urlaub.

Schneider begehrt für 14 Tage Urlaub.

Lauper thut das gleiche Begehren.

Meyer v. Arb. wiederholt sein früheres Urlaubsbegehren.

Schwaller will so lange keinen Urlaub geben, bis wenigstens 40 Mitglieder wieder beisammen sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Es finden sich beim Namensaufruf 40 Glieder in Bern anwesend.

Laflechere verlangt für Muret, der neuerdings in den Senat gewählt worden, Urlaub für 4 Wochen.

Lüthi v. Sol.: Wir können dem B. Muret weder Urlaub geben, noch ihn als wirkliches Mitglied des Senats anerkennen, bis er entweder seine Vollmachten vorgelegt hat, oder der Verbalprozeß der Wahlversammlung vom Leman uns zugekommen ist. Diese Vertagung wird angenommen.

Die mit zu Ende gegangenem Urlaub abwesenden Glieder, sollen schleunig zurükzukommen, eingeladen werden.

Reglement für die Kanzlei des großen Raths.

Angenommen in der Sitzung des großen Raths vom 8. Okt. 1799.

Pflichten der Angestellten.

Oberschreiber.

1. Der Oberschreiber muß laut dem § 51. des Reglements beider Sprachen völlig kundig seyn.

2. Er ist für die Arbeiten aller Angestellten an der Kanzlei verantwortlich; er wird deßnahen einen jeden zu genauer Befolgung des gegenwärtigen Reglements anhalten, und er hat das Recht die Angestellten, die er für die Arbeiten nicht für fahig erachtet, sogleich zu entlassen, und ihre Stellen durch andere fahigere Leute nach seiner Auswahl zu besetzen.

3. Er hilft bei ausserordentlichen Geschäften den Unterschreibern bei den Abfassungen, und wacht darauf, daß die Arbeiten so schleunig als möglich ausgefertigt werden.

4. Es ist ihm unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit aufgetragen, keinen Beschluß des Raths abgehen zu lassen, der demselben nicht vorgelesen, von ihm genehmigt worden, und das Original von den Secretars paraphiert worden seye.

Eben so ist er verantwortlich, daß die Ausfertigungen den Originalen gleichlautend seyen.

5. Es gehört ebenfalls zu seiner Verantwortlichkeit, darauf zu wachen, daß alle Ausfertigungen zu rechter Zeit abgehen, und keine vergessen werde. Er wird deßnahen eine genaue Controlle über dieselben führen.

6. Er führt über die geheimen Sitzungen des Raths ein vollständiges und detaillirtes Register.

7. Er besorgt die Oekonomie des Bureaus, oder kann solche auch einem der Unterschreiber auftragen. — Ohne seine oder desselben Unterschrift können die Saalinspektoren keine Rechnung bezahlen. Er ist für die getreue Verwendung der Schreibmaterialien verantwortlich.

2. Unterschreiber.

8. Die beiden Unterschreiber verfassen sogleich nach Tische das Protokoll der Sitzung, jeder in seiner Sprache, und nachher die von dem Rathe genommenen Beschlüsse.

9. Diese Abfassungen müssen so immer möglich den gleichen Tag fertig gemacht werden, um den andern Tag dem Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden zu können.

10. Sie führen über dieß das Manual der geheimen Sitzungen, jeder in seiner Sprache. Diese Manuale dürfen nie mehr als acht Tage zurük seyn.

Dollmetsch.

11. Ausser den mündlichen Uebersetzungen in den Sitzungen des Raths, sind dem Dollmetsch die schriftlichen Uebersetzungen in die französische Sprache aufgetragen.

Uebersetzer.

12. Dem Uebersetzer bei der Kanzlei sind die Uebersetzungen in die deutsche Sprache aufgetragen. Er besorgt ferner die Collationen der Protokolle, Manuale, Gesezbücher, Ausfertigungen und Copien in beiden Sprachen, und hilft nach, wo es nöthig ist.

Registrator.

13. Der Registrator führt genaue und detaillierte Register, über die Beschlüsse und Verhandlungen des Raths. — Seine Arbeit muß so viel möglich taglich beendigt seyn.

14. Der Oberschreiber wird dem Rathe ehestens einen Vorschlag zur Errichtung einer zwekmäßigen Registratur vorlegen.

Archivar.

15. Der Archivar ordnet und schreibt täglich die eingehenden Schriften ein, für die er dem Oberschreiber verantwortlich ist.

16. Der Oberschreiber wird dem Rathe ein zwekmäßiges Reglement über die Organisation des Archivs vorlegen.

17. Der Archivar führt ferner das Register der Commissionen, der Tagesordnung und der Vertagungen, und das Rechnungsbuch der Saalinspektoren.

18. Seine Arbeit muß täglich beendigt seyn.

2. Copisten des Protokolls.

19. Die Protokollisten führen
a. Die Protokolle der geheimen und öffentlichen Sitzungen.
b. Das Gesezbuch;
der eine in deutscher, der andere in französischer Sprache.

20. Ihre Arbeit darf höchstens um 4 Tage zurük seyn.

2. Copisten des Manuals.

21. Die beiden Manualisten führen die Manuale der öffentlichen Sitzungen und und machen die Ausfertigungen an den Senat und an das Vollziehungsdirektorium.

22. Ihre Arbeit muß so viel möglich täglich beendigt seyn.

Copist.

23. Es wird ein Copist angestellt, der in beiden Sprachen fertig schreibe; ihm sind alle Copien übertragen, und er ist gehalten nachzuhelfen, wo ihn der Oberschreiber anweisen wird.

Staatsboth.

24. Der Staatsboth muß bei den Sitzungen des Raths in seiner Amtskleidung gegenwartig seyn. Er besorgt die getreue Abgebung aller Ausfertigungen der Kanzlei.

25. Im Fall von Krankheit oder Urlaub kann er seine Verrichtung unter Genehmigung des Raths einem Angestellten bei der Kanzlei übertragen.

2. Weibel.

26. Beide Weibel müssen immer bei den Sitzungen des Raths in ihrer Amtskleidung gegenwärtig seyn.

27. Aussert den Sitzungen ist der eine zu der Verfügung des Präsidenten und der Commissionen, der andere muß auf der Kanzlei gegenwärtig seyn, und kann sich ohne Erlaubniß des Oberschreibers nicht entfernen. Sie können in diesen Verrichtungen zu acht Tagen abwechseln.

Allgemeine Vorschriften.

28. Die Angestellten an der Kanzlei sollen im Sommer Morgens um 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr an ihrer Arbeit seyn. Sie bleiben da bis nach aufgehobner Sitzung, stellen sich eine halbe Stunde nachher wieder ein, und arbeiten bis Abends, je nachdem es die Geschafte erfordern. Der Sonntag Nachmittag ist frei, ausserordentliche Geschäfte vorbehalten.

29. Im Fall einer langwierigen Krankheit eines der Angestellten kann der Oberschreiber bis zu seiner Genesung einen andern tüchtigen Mann an seine Stelle setzen, um die Arbeiten nicht zurük zu lassen.

30. Wenn einer der Angestellten bei seiner ihm zugetheilten Arbeit nicht genug beschäftigt, oder äusserst dringende Arbeit vorhanden wäre, so kann der Oberschreiber die vorhandene Arbeit jedesmal vertheilen.

Anhang.

31. Bis nach der Umarbeitung und Beendigung der alten Arbeiten kann sich der Oberschreiber einen tüchtigen Mann auswählen, der dieselben unter seiner Aufsicht so schleunig als möglich beendige.

32. Es ist eine Commission, bestehend aus den BB. Jomini, Cartier und Erlacher, ernennt, welche die alten Protokolle, so wie sie collationiert sind, nachsehe, und unterzeichne.

33. In Zukunft soll hierüber der § 58. des Reglements sorgfältig gehandhabet werden.

84. Es soll dem Senat vorgeschlagen werden, das Gesez vom 17. Nov. 1798. über die Anstellung eines italienischen Dollmetsches zurüknehmen.

35. Alle Verfügungen über die Kanzlei des gr. Raths, welche mit dem gegenwärtigen Reglement im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 30. Oktob. Gegen Bündten hat man sich in den lezten Tagen geschlagen, und einige östreichische Gefangene gemacht; sonst hat die östreichische Hauptarmee bereits in der Gegend von Doneschingen die Kantonirungsquartiere bezogen. Dagegen scheinen die Franken ernsthafte Anstalten zu machen, um über den Rhein zu gehen. Bei der unbegreiflichen Nachlässigkeit, mit welcher die Bedürfnisse für die Truppen herbeigeschaft werden, ist es auch nicht anders möglich, als sie müssen diesen Versuch wagen, denn unser Land ist völlig aufgezehrt; und bei dem Plünderungsgeist der Truppen würde zulezt Mord und Todschlag daraus erfolgen, indem es schon jezt hin und wieder zu Thätlichkeiten zwischen den Bauren und Soldaten gekommen seyn soll. — Gestern sind die Frankfurter Meßfieranten mit einem kaiserlichen Paß hier angekommen; sie mußten von Schafhausen, wo sie immer waren, nach Basel reisen, wo sie durch die Vorposten durchgelassen wurden; sie sagen, daß Suwarow in Lindau sein Hauptquartier habe, und seine Armee von Stein bis in Bündten postirt sey; hingegen stehen die Deutschen von Stein dem Rhein nach herunter. In Bayern seyen die ersten Abtheilungen von einem neuen russischen Corps von 60,000 Mann angekommen, auf das Suwarow warte, um einen neuen Angriff zu wagen; die Deutschen hingegen hätten wenig Lust etwas weiters in diesem Jahr zu unternehmen.

Grosser Rath, 31. Okt. Beschluß, daß die vor dem Abgabengesez geschloßnen Käufe die Einregistrirungsgebühr nicht bezahlen, wann sie auch schon spater erst registrirt worden.

Senat, 31. Okt. Constitutionsdebatten. — Der Senat beschließt: Es soll eine Centralverwaltung in Helvetien seyn; — sie soll aus soviel Gliedern bestehen, als Wahlversammlungen sind. — Auf jede Wahlversammlung sollen 8 Glieder in das gesezgebende Corps gewählt werden; — von diesen treten 5 in den großen, 3 in den Revisionsrath. — Der oberste Gerichtshof soll aus 26 Gliedern bestehen; — er theilt sich in 2 Abtheilungen, für Cassation in Civil- und Criminalfällen.